

Satzung des ankommen in Deutschland e. V. Netzwerk für Integration

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- § 1 Nr.1 Der Verein führt den Namen „ankommen in Deutschland e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- §1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in München.
- §1 Nr. 3 Der Verein ist politisch und ethnisch neutral. Der Verein kann sich Dachverbänden anschließen. Der Verein fühlt sich den Werten des Heiligen Vinzenz von Paul verpflichtet.
- §1 Nr.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- §1 Nr.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- §2 Nr.1 Der Zweck des Verein ist die Förderung der Hilfe für Migranten, insbesondere junge Flüchtlinge, wie z.B. Jugendliche, junge Erwachsene und deren Familienmitglieder und des freien Wohlfahrtswesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Der Verein unterstützt Migranten, insbesondere Flüchtlinge durch Beratung und Begleitung durch die Herstellung und Erweiterung von Qualifikationen und Fähigkeiten zur Sicherung ihrer Zukunft in Deutschland, bzw. im Herkunftsland. Dies geschieht insbesondere durch Sprachschulungen, Schulungen zur beruflichen Vorbereitung und sonstige Qualifikationen.

b) Der Verein setzt sich ein für eine Ausbildung mit anerkannten Berufsabschluss, insbesondere im Bereich

- Gesundheitswesen,
- Handwerk,
- Küchen- und Reinigungskräfte,

- Kaufmännischen,

- Frühpädagogik.

c) Der Verein hilft Migranten insbesondere jungen Flüchtlingen bei der Suche nach Ausbildungsplätzen und begleitet sie während der Ausbildungszeit (wie z. B. durch Workshops und Individualförderung).

d) Ein wichtiges Ziel des Vereins ist der Abbau von Vorurteilen und Bekämpfung von Fremdgefährlichkeit in Bezug auf die Migranten insbesondere junge Flüchtlinge. Deshalb nimmt er sich vor

- die Öffentlichkeit für Ihre Belange zu sensibilisieren durch Vorträge, Gespräche und Ähnliches

-Junge Deutsche und junge Migranten insbesondere jungen Flüchtlinge in seine Arbeit einzubeziehen

e) Der Verein kann auch eigene Einrichtungen aufbauen und betreiben.

f) Weiter sollen die Kenntnisse der deutschen Sprache und Kultur zur besseren Eingliederung in Kooperation mit Sprach-Bildungseinrichtungen und Fachreferenten gefördert werden.

§2 Nr.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Nr.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§2 Nr.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2 Nr.5 Der Verein ankommen in Deutschland e.V. ist maßgeblich auf ehrenamtliches Engagement angewiesen. Ehrenamtlich tätige Personen haben den Anspruch auf den Ersatz nachgewiesenen Auslagen nach § 670 BGB. Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine angemessene Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Vorstandsmitglieder können auch für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt erhalten, insbesondere, wenn eine Bestellung als Geschäftsführer erfolgt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§3 Nr.1 Mitglieder können alle natürlichen Personen oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

§3 Nr.2 Die Mitglieder können wählen, ob sie Aktive- oder Fördermitglieder werden. Aktive Mitglieder sind gehalten, die Ziele und Aufgaben des Vereins § 2 aktiv zu unterstützen. Sie sind Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben und Ziele des Vereins finanziell und ideell. Sie haben bei der Mitgliederversammlung keine Stimmrechte.

§3 Nr.3 Der Eintritt von Aktiv- und Fördermitglieder setzt zwingend einen schriftlichen Antrag voraus. Über die Aufnahme in den Verein ankommen in Deutschland e.V. entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vorstandes.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

§4 Nr.1 Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

§4 Nr. 2 Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§4 Nr.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§4 Nr.3 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich recht zu fertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

§5 Mitgliedsbeitrag

- §5 Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- §5 Nr.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- §5 Nr.3 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Beitragsordnung bewilligen.
- §5 Nr.4 Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils jährlich zu zahlen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- §6 Nr.1 Die Mitglieder erhalten Informationen in regelmäßigen Abständen schriftlich oder per E-Mail über die Tätigkeiten des Vereins ankommen in Deutschland e.V., insbesondere auch Mitteilungen über Projekte, die Vereinsentwicklung und über die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen.
- §6 Nr.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- §6 Nr.3 Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können keine Ämter im Vereinsvorstand übernehmen.
- §6 Nr.4 Jedes Aktiv-und Fördermitglied ist verpflichtet, den in der Beitragsordnung beschlossener Beitrag auf Anforderung zu bezahlen sowie den Zweck des Vereins in sonstiger Weise aktiv zu unterstützen.
- §6 Nr.5 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe der Vereins ankommen in Deutschland e.V. werden durch die vorliegende Satzung geregelt.
- §6 Nr.6 Für alle Streitigkeiten, Zwischen der Mitgliedschaft und des Verein ankommen in Deutschland e.V., und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen, wird der ordentliche Rechtsweg gewählt.

7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- §8Nr.1 Der Vorstand des Verein ankommen in Deutschland e.V. i.S.d. §26 BGB besteht aus vier Mitgliedern;
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
- §8 N.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- §8 Nr.3 Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

- §9 Nr.1 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- §9 Nr.2 Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- §10 Nr.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- §10 Nr.2 Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- §10 Nr.3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- §10 Nr.4 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Sofern ein Geschäftsführer bestellt wurde, nimmt dieser mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- §10 Nr.5 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§10 Nr.6 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§11 Geschäftsstelle

§11 Nr.1 Die laufenden Geschäfte werden in der Regel von einer Geschäftsstelle wahrgenommen, die von dem/der Geschäftsführer(in) geleitet wird. Der/die Geschäftsführer(in) ist dem/der Vorsitzenden und dem Vorstand verantwortlich.

§11 Nr.2 Der Geschäftsführer kann eine angemessene Vergütung erhalten. Geschäftsführer, der gegen Entgelt tätig ist, können auch Vorstandsmitglieder bestellt werden. Seine Rechtsstellung als stimmberechtigtes Vorstandsmitglied bleibt unberührt.

§11 Nr.3 Der Geschäftsführer kann finanziellen Einzelentscheidungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro ohne Zustimmung des Vorstandes treffen. Er ist befugt, anstelle des Vorstandes und der Mitgliederversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

§11Nr.4 Die Geschäftsstelle kann neben dem Geschäftsführer/in noch von Leitende Verwaltungsmitarbeiter/innen (Resort Leitungen oder Leitungen) und Verwaltungsmitarbeiter/innen unterstützt werden. Diese sind der Geschäftsführung unterstellt.

§11Nr.5 Die Leitenden Verwaltungsmitarbeiter und Verwaltungsmitarbeiter erhalten eine angemessenen Vergütung.

§12 Kassenprüfer

§12 Nr.1 Die Prüfung und Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung des Vereins „Ankommen in Deutschland e. V.“ wird durch zwei gewählte Kassenprüfer der Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§12 Nr.2 Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich nach Abschluss der Jahresrechnung zu erfolgen. Zur Durchführung dieser Prüfung sind den Kassenprüfern sämtliche hierfür nötigen Unterlagen des Vereins „Ankommen in Deutschland e.V.“ vorzulegen und über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Fragen Auskunft zu geben.

§12 Nr.3 Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres alle Finanzunterlagen des Vereins, erstellen einen Prüfungsbericht, und legen diesen dem Vorstand vor.

§12 Nr.4 Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit nach schriftlicher Vorankündigung, Einsicht in die laufenden Finanzbücher des Vereins vorzunehmen.

§13 Mitgliederversammlung

§13 Nr.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind nur Aktivmitglieder.

§13 Nr.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abrufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitglieder

§14 Einberufung der Mitgliederversammlung

§14 Nr.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im letzten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angaben der Tagesordnung einberufen.

§14 Nr.2 Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§14 Nr.3 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§15 Nr.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

§15 Nr.2 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§15 Nr.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§15 Nr.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

- §15 Nr.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- §15 Nr.6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- §15 Nr.7 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- §15 Nr.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- §16 Nr.1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- §16 Nr.2 Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- §16 Nr.3 Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- §16 Nr.4 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- §17 Nr.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung

von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§17 Nr.2 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§18 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§18 Nr.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§18 Nr.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Nr. 3 Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung redaktioneller Art oder solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden vorzunehmen sind, selbst vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderungen zu informieren.

§18 Nr.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den St Vinzentius Zentralverein Körperschaft des öffentlichen Rechts, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder midtätige Zwecke zu verwenden hat.